

**Allgemeinverfügung
Landkreis Havelland**

über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen und des Betriebs von Kindertagespflegestellen nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 20 KitaG des Landes Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG werden die Allgemeinverfügungen des Landkreises Havelland vom 17. April 2020 über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen und des Betriebs von Kindertagespflegestellen nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 20 KitaG des Landes Brandenburg (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Havelland Nr. 11/2020 vom 17. April 2020) aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

1. Der **Betrieb von Kindertageseinrichtungen** wird mit Wirkung vom 20. April 2020 weiterhin **bis zum 8. Mai 2020 untersagt**.

Die Untersagung des Betriebs gilt für **alle Formen der Kindertagesbetreuung** im Sinne des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in **Krippen** (0 bis 3 Jahre), in **Kindergärten** (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und **Horten** (Kinder in der Primarstufe bzw. Grundschule) auch alle weiteren bedarfserfüllenden Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG wie z.B. **Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote** von Schule und Kindertagesbetreuung.

Der Betrieb von Kindertagespflegestellen nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 20 KitaG des Landes Brandenburg ist ebenfalls **bis zum 8. Mai 2020 untersagt**.

Die Untersagung gilt für **alle öffentlichen und freien Träger**. Das insoweit seit dem 18. März 2020 bestehende Verbot Kinder aufzunehmen gilt fort. Für Kitas mit Übernachtungsmöglichkeit gilt dies für die seit dem 18. März 2020, 10:00 Uhr bestehende Untersagung entsprechend. Es handelt sich **nicht um ein Betretungsverbot**, insbesondere dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten, Vertreterinnen und Vertreter der Träger weiterhin die Räume betreten. Auch dürfen sich Kinder in den Räumen im Rahmen der Notfallbetreuung (s.u.) aufhalten.

1.1. Ausnahmen von der Betriebsuntersagung

Ausnahmen können gestattet werden für:

- a. Gruppen in Kindertagesstätten und für Kindertagespflegestellen, in denen Kinder von Sorgeberechtigten aus **kritischen Infrastrukturbereichen** zu betreuen sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann,
- b. Kinder, die aus Gründen der **Wahrung des Kindeswohl** zu betreuen sind,
- c. **Kinder von Alleinerziehenden**, die nicht in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann, ab dem 27. April 2020.

Dies umfasst auch die Entscheidung über die **Öffnungszeiten**.

Vor dem 20. April 2020 erteilte Ausnahmen gelten fort, ohne dass es einer erneuten Antragstellung der Sorgenberechtigten bedarf.

1.2. Voraussetzungen für die Notfallbetreuung

Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass **beide Erziehungsberechtigte**, im Falle von Alleinerziehenden, die Alleinerziehenden in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen **innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg** ausgeübt wird.

Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten **aus folgenden Bereichen** vorgesehen:

- a. im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
- b. als Erzieherin und Erzieher oder als Lehrerin und Lehrer in der Notfallbetreuung,
- c. zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- d. bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz und bei der Feuerwehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- e. der Rechtspflege,
- f. im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,

- g. der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- h. der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
- i. als Lehrerin oder Lehrer für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
- j. der Medien (incl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
- k. in der Veterinärmedizin,
- l. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
- m. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Darüberhinausgehend kann die Notfallbetreuung von Alleinerziehenden ab dem 27. April 2020 in Anspruch genommen werden, die nicht in einer kritischen Infrastruktur tätig sind sowie von in Freiwilligen Feuerwehren und in anerkannten Hilfsorganisationen als Einsatzkräfte tätigen Sorgeberechtigten. Für die kritischen Infrastrukturbereiche nach den Buchstaben a und b besteht ein Anspruch auf Notfallbetreuung auch dann, wenn nur eine sorgeberechtigte Person in diesen Bereichen tätig ist (sog. **Ein-Elternteil-Regelung**) und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Ab dem 27. April 2020 gilt die Ein-Elternteil-Regelung für alle kritischen Infrastrukturbereiche.

1.3. **Praktische Umsetzung**

Die Notfallbetreuung kann in Abhängigkeit der Infektionsausbreitung jederzeit regional, bezogen auf eine Gemeinde, einen Ortsteil oder einzelne Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflegestellen **wieder begrenzt werden**.

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern **abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen** unter der Maßgabe weiter, dass die Notbetreuung im zeitlichen Umfang der tatsächlichen arbeitsbedingten häuslichen Abwesenheit gewährleistet wird.

Es können **neue Kinder** in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z.B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene **Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen**. Ein **Betreuungsvertrag** gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

Die **Gruppengröße** für die Notfallbetreuung soll für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe) bei fünf Kindern liegen. Dies gilt auch für gemischte Gruppen. Die Gruppengrößen für Kinder im Kindergartenalter und Grundschulalter können abhängig von den örtlichen Gegebenheiten sowie den Voraussetzungen der Einrichtung abweichen. Die Gruppengröße ist dabei aber abhängig von der Einhaltung der Hygienestandards.

1.4. Absicherung der Notfallbetreuung

Zur Einhaltung der Personalbemessungsschlüssel gemäß § 10 KitaG werden Träger von Kindertagesstätten, die Notfallbetreuung anbieten, weiterhin gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzentriert für die Notfallbetreuung einzusetzen. Die **Anzeigepflichten gemäß § 47 SGB VIII** gelten fort. Eine **Schließung** oder **Reduzierung der Zahl der Betreuungsplätze** zwecks Notfallbetreuung **muss nicht angezeigt** werden. Für bereits dem Ministerium für Jugend, Bildung und Sport gemeldete Fachkräfte, die in einer anderen Kindertagesstätte und / oder bei einem anderen Träger vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung eingesetzt werden, muss **keine sog. Personalmeldung** ans Ministerium für Jugend, Bildung und Sport abgegeben werden.

Dem zuständigen **staatlichen Schulamt** sowie dem **Ministerium für Jugend, Bildung und Sport** sind vom Landkreis zudem anzuzeigen, welche Horte fortgeführt werden. Das staatliche Schulamt wird prüfen, ob **Grundschullehrkräfte zur Personalverstärkung** zur Verfügung gestellt werden können. Für Lehrkräfte des Landes Brandenburg, die vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung in Kindertagesstätten eingesetzt werden, ist **keine Personalmeldung gemäß § 47 SGB VIII** abzugeben.

Es wird empfohlen, **Beschäftigte**, die laut Robert-Koch-Institut einer **Risikogruppe** (RKI) (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) zuzurechnen sind, nicht für die Notfallbetreuung einzusetzen.

2. **Nicht erlaubnispflichtigen** Einrichtungen zur **Beherbergung von Kindern und Jugendlichen** (z. B. Jugendbildungsstätten, Kindererholungszentren (Kieze), Jugendherbergen, Ferienlager) sowie **Heimvolkshochschulen** wird der mit Wirkung vom 18. März 2020 bereits untersagte Betrieb weiterhin bis zum 8. Mai 2020 untersagt.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der Landrat ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern oder sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zeitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Hiermit enden die Allgemeinverfügungen vom 17.04.2020, wonach die Verbote des Betriebs der Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen und des Betriebs der Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 20 KitaG des Landes Brandenburg bis auf Weiteres galten.

Die heutige Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Rathenow, 19. April 2020

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script that reads "Roger Lewandowski". The signature is written in dark ink on a light-colored background.

Lewandowski
Landrat